

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.04.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

[...]

- (3) Barausgleich von ~~nicht der kleinsten / nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen~~Bruchteilen und Eindeckungsversuch

Eurex Clearing AG ist berechtigt festzulegen, dass die nicht der kleinsten /nicht dem Vielfachen der Abwicklungseinheit entsprechenden Stückzahlen von Wertpapieren oder Rechten („**Bruchteile**“), die sich bei Eintritt der in den Absätzen (2) (b), (c) und (e) oben beschriebenen Kapitalmaßnahmen ergeben, durch Zahlung eines Geldbetrages ausgeglichen werden. Mit der Festsetzung eines solchen Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG und Mitteilung hiervon gegenüber den Clearing-Mitgliedern erlöschen die Lieferpflichten in Bezug auf die Bruchteile mit schuldbefreiender Wirkung und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied anstelle dessen verpflichtet, an die Eurex Clearing AG einen Geldbetrag in der Währung der zugrundeliegenden FWB-Transaktion und entsprechend des Marktwertes der Bruchteile am Stichtag der entsprechenden Kapitalmaßnahme („**Stichtag**“) zu zahlen, der von Eurex Clearing AG im eigenem vernünftigen Ermessen festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt wird.

Die Eurex Clearing AG prüft, ob ein Barausgleich zugunsten des lieferberechtigten Clearing-Mitgliedes erfolgt, oder eine Belieferung mit einer der kleinsten / dem Vielfachen der Abwicklungseinheit konformen Stückzahl von Wertpapieren oder Rechten durch einen Ankauf - entsprechend der ursprünglichen Lieferpflicht - gleichwohl möglich ist. Wenn dies der Fall ist, unternimmt die Eurex Clearing AG unter Verwendung des durch das lieferpflichtige Clearing-Mitglied erhaltenen Geldbetrages am Folgetag des Stichtages sowie, falls erforderlich, an dessen Folgetag jeweils einen Eindeckungsversuch in Bezug auf die entsprechenden Wertpapiere oder Rechte, wobei der Preis 120% des Marktwertes am Stichtag nicht überschreiten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.04.2016
	Seite 2

darf („Eindeckungsversuch“). Wenn ein Eindeckungsversuch erfolgreich ist, liefert die Eurex Clearing AG die entsprechenden Wertpapiere oder Rechte an das lieferberechtigte Clearing-Mitglied, wenn der Eindeckungsversuch nicht erfolgreich ist, erfolgt in Bezug auf die Wertpapiere oder Rechte ein Barausgleich, wobei jeweils die Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem lieferberechtigten Clearing-Mitglied erlöschen.

Sollte das lieferpflichtige Clearing-Mitglied Wertpapiere oder Rechte in einer der kleinsten / dem Vielfachen der Abwicklungseinheit konformen Stückzahl geliefert haben obwohl durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese Wertpapiere oder Rechte ein Barausgleich gegenüber den lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern erfolgt ist, wird die Eurex Clearing AG diese Wertpapiere oder Rechte verkaufen und den Erlös als Kompensation für den erfolgten Barausgleich verwenden („Abverkauf“).

Bei Nichtlieferung (wie in Ziff. 2.2 beschrieben) und Eintritt einer in den Absätzen (2) (b), (c) und (e) beschriebenen Kapitalmaßnahme hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied sämtliche Schäden zu tragen, die der Eurex Clearing AG aufgrund eines Eindeckungsversuchs oder eines Abverkaufs entstehen.

(4) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird eine FWB-Transaktion nach Handelsabschluss gemäß der Bedingungen für Transaktionen an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(5) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Transaktionen mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

~~Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB-Transaktionen aufgrund des Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.~~

[...]
